

Teil 9

9.1.0.40.2.5 *In lit. e) (iii) die Worte „giftiger Substanzen“ ändern in: „gefährlicher Substanzen“.
[die weiteren Änderungen betreffen nicht die deutsche Fassung]*

- 9.3.1.53.4** *Erhält folgenden Wortlaut:* „Restebehälter müssen geerdet werden können.“.
- 9.3.2.11.4** *Im dritten Satz des zweiten Absatzes* „Wenn das Schiff mit einem Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein,“ *ändern in* „Im Schott zwischen Ladetanks dürfen Durchführungen vorhanden sein,“.
- 9.3.2.21.7** *In Absatz 2 „Beim Laden“ ändern in:* „Beim Laden und Löschen“ *und* „das Laden“ *ändern in:* „das Laden oder Löschen“.
- 9.3.2.25.2 f)** *Den Absatz 2 streichen.*
- 9.3.2.25.2 g)** *Erhält folgenden Wortlaut:* „(gestrichen)“.
- 9.3.2.25.10** *Erhält folgenden Wortlaut:* „(gestrichen)“.
- 9.3.2.26** *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „9.3.2.26** **Restebehälter und Slopbehälter**
- 9.3.2.26.1** Wenn Schiffe mit einem Restetank ausgerüstet sind, muss dieser den Absätzen 9.3.2.26.3 und 9.3.2.26.4 entsprechen. Restebehälter und Slopbehälter dürfen nur im Bereich der Ladung angeordnet sein. Bei der Befüllung von Restebehältern müssen unter den für das Laden benutzten Anschlüssen Einrichtungen angebracht sein, um eventuell auftretende Leckflüssigkeiten aufnehmen zu können.
- 9.3.2.26.2** Slopbehälter müssen feuerfest sein und mit Deckeln verschlossen werden können (Fässer mit abnehmbaren Deckeln, entsprechend dem Code 1A2, ADR). Die Slopbehälter müssen gut handhabbar und gekennzeichnet sein.
- 9.3.2.26.3** Der höchstzulässige Inhalt eines Restetanks beträgt 30 m³.
- 9.3.2.26.4** Restetanks müssen versehen sein mit:
- einem Unterdruckventil und einem Hochgeschwindigkeitsventil.
- Das Hochgeschwindigkeitsventil muss so eingestellt sein, dass es während der Beförderung normalerweise nicht anspricht. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen des zu befördernden Stoffes nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 10 entspricht.
- Wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 ein Explosionsschutz erforderlich ist, muss das Unterdruckventil deflagrationssicher und das Hochgeschwindigkeitsventil mit einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung ausgeführt sein;
- einem Niveau-Anzeigegerät;
 - Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche.
- Restebehälter müssen versehen sein mit:
- einem Anschluss, um während der Befüllung die austretenden Gase in sicherer Weise abführen zu können;
 - einer Niveau-Anzeigemöglichkeit;
 - Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche.
- Restebehälter dürfen nicht mit dem Gassammelsystem der Ladetanks verbunden sein, ausgenommen während der Zeit, welche für die Befüllung der Restebehälter gemäß Absatz 7.2.4.15.2 notwendig ist.
- Restebehälter und Slopbehälter an Deck müssen sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur Außenhaut befinden.“.
- 9.3.2.40.2.10** *In der Überschrift „CO₂“ ändern in „CO₂“. [betrifft nur die deutsche Fassung]*
- 9.3.2.53.4** *Erhält folgenden Wortlaut:* „Restebehälter müssen geerdet werden können.“.
- 9.3.3.11.4** *Im dritten Satz des zweiten Absatzes* „Wenn das Schiff mit einem Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein,“ *ändern in* „Im Schott zwischen Ladetanks dürfen Durchführungen vorhanden sein,“.
- Im dritten Absatz wird folgender dritter Satz eingefügt:* „Diese Leitungen müssen mindestens 0,60 m über dem Boden angeordnet sein.“.

- 9.3.3.11.7 *[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]*
- 9.3.3.18 *[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]*
- 9.3.3.21.7 *In Absatz 2 „Beim Laden oder Löschen“ ändern in: „Beim Laden und Löschen“.*
- 9.3.3.22.4 a) *Der dritte Spiegelstrich unter „Typ N geschlossen“ lautet: „eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, die mindestens aus einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung und einer Absperrarmatur besteht, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.“ [betrifft nur die deutsche Fassung]*
- 9.3.3.22.5 a) *[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]*
- 9.3.3.25.2 f) *Den Absatz 2 streichen.*
- 9.3.3.25.2 g) *Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.*
- 9.3.3.25.2 h) *Folgenden Satzteil streichen: „, wenn Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördert werden“.*
- 9.3.3.25.3 *Ersetze „a) und c)“ durch „c)“.*
- 9.3.3.25.10 *Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.*
- 9.3.3.26 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „9.3.3.26 **Restebehälter und Slopbehälter**
- 9.3.3.26.1 Wenn Schiffe mit einem Restetank ausgerüstet sind, muss dieser den Absätzen 9.3.3.26.3 und 9.3.3.26.4 entsprechen. Restebehälter und Slopbehälter dürfen nur im Bereich der Ladung angeordnet sein. Bei der Befüllung von Restebehältern müssen unter den für das Laden benutzten Anschlüssen Mittel angebracht sein, um eventuell auftretende Leckflüssigkeiten aufnehmen zu können.
- 9.3.3.26.2 Slopbehälter müssen feuerfest sein und mit Deckeln verschlossen werden können (Fässer mit abnehmbaren Deckel, entsprechend dem Code 1A2, ADR). Die Slopbehälter müssen gut handhabbar und gekennzeichnet sein.
- 9.3.3.26.3 Der höchstzulässige Inhalt eines Restetanks beträgt 30 m³.
- 9.3.3.26.4 Restetanks müssen versehen sein mit:
- Bei einem offenen System:
- einer Druckausgleichseinrichtung;
 - einer Peilöffnung;
 - Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche.
- Bei einem geschützten System:
- einer flammendurchschlagsicheren Druckausgleichseinrichtung;
 - einer Peilöffnung;
 - Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche.
- Bei einem geschlossenen System:
- einem Unterdruckventil und einem Hochgeschwindigkeitsventil.
- Das Hochgeschwindigkeitsventil muss so eingestellt sein, dass es während der Beförderung normalerweise nicht anspricht. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen des zu befördernden Stoffes nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 10 entspricht.
- Wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 ein Explosionsschutz erforderlich ist, muss das Unterdruckventil deflagrationssicher und das Hochgeschwindigkeitsventil mit einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung ausgeführt sein;
- einem Niveau-Anzeigegerät;
 - Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche.
- Restebehälter müssen versehen sein mit:

- einem Anschluss, um während der Befüllung die austretenden Gase in sicherer Weise abführen zu können;
- einer Niveau-Anzeigemöglichkeit;
- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche.

Restebehälter dürfen nicht mit dem Gassammelsystem der Ladetanks verbunden sein, ausgenommen während der Zeit, welche für die Befüllung der Restebehälter gemäß Absatz 7.2.4.15.2 notwendig ist.

Restebehälter und Slopbehälter an Deck müssen sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur Außenhaut befinden.

9.3.3.26.5 Die Vorschriften der Absätze 9.3.3.26.1, 9.3.3.26.3 und 9.3.3.26.4 gelten nicht für Bilgenentölungsboote.“.

9.3.3.53.4 *Erhält folgenden Wortlaut:* „Restebehälter müssen geerdet werden können.“.